

Beitragsrückerstattung für Selbständige:

# Raus aus der gesetzlichen Rente

Ralf E. Geiling

*Jahr für Jahr leisten hunderttausende von selbständigen Unternehmern und leitenden Angestellten sowie viele im gleichen Betrieb mitbeschäftigte Familienangehörige „unfreiwillige“ Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Verschlechtert sich aber die Geschäftslage, so ist eine Unterstützung im Falle von Arbeitslosigkeit nicht gewährleistet. Diese eingezahlten Beiträge sind – im Sinne des Sozialversicherungsgesetzes – nicht verpflichtend und können – unter bestimmten Voraussetzungen – aus der gesetzlichen Sozialversicherung herausgelöst werden.*

Einst verließ der visionäre Angestellte Robert K. seinen sicheren Arbeitnehmerstuhl und nahm Platz auf dem Chefsessel eines wagemutigen Jungunternehmers. Wie er es bislang gewohnt war, zahlte er – ohne ernsthaft darüber nachzudenken – weiterhin einen Teil seiner Einkünfte in die staatlichen Sozialkassen. Er verfolgte dabei das Ziel, irgendwann einmal in den Genuß einer respektablen Altersrente zu kommen. Und für den Fall des Falles: bei einer nicht kalkulierbaren geschäftlichen Schieflage seines kleinen Unternehmens wollte er seine persönliche Situation dann durch Empfang eines Erwerbslosigkeitsausgleichs überbrücken.

Die Ehefrau, die von Anfang an ebenso einen Großteil ihrer Arbeitskraft in das gemeinsame Unternehmen einbrachte, blieb gleichfalls der gesetzlichen Alters- und Arbeitslosenversicherung treu.

Nach erfolgreicher Ausbildung traten auch die beiden Kinder in den elterlichen Betrieb ein. So weit so gut. Als plötzlich die Geschäfte schlecht gehen und der Familie K. Erwerbslosigkeit droht, stellt sich letztendlich heraus, daß keiner der Betroffenen einen Leistungsanspruch auf Arbeits-

losenunterstützung hat. So zahlte jeder Einzelne jahrelang Höchstbeiträge in die staatlichen Kassen, ohne dazu – im Sinne des Sozialversicherungsgesetzes – überhaupt verpflichtet und Begünstigter zu sein.

Dabei flossen von jeder der betroffenen Personen – bezogen auf eine Zeitspanne von 30 Jahren und unter Berücksichtigung des jeweiligen gesetzlichen Höchstbetrages – mehr als 267 000 Euro in die staatliche Renten- und Arbeitslosenversicherung.



## Chance nutzen – Risiken beachten

Allerdings besteht gegenwärtig die Möglichkeit für alle „unfreiwillig“ sozialversicherten Gesellschafter, Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer, Prokuristen sowie für die bei den Selbständigen beschäftigten Ehepartner und Kinder, unter bestimmten Voraussetzungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung herausgelöst zu werden. Obendrein haben sie einen Anspruch auf Rückerstattung der einbezahlten Rentenbeiträge, und zwar rückwirkend für einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren. Meist ist sogar eine Rückerstattung eingezahlter Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung möglich. Hier erstreckt sich der Erstattungszeitraum allerdings nur über die letzten vier Jahre, jeweils ab Datum der Antragstellung.

Besonders in Hinblick auf die sich stetig verschlechternden Leistungen der staatlichen Kassen sollte dies für jeden Betroffenen Anlaß sein, über einen möglichen Verbleib oder Austritt aus der „unfreiwilligen“ gesetzlichen Sozialversicherung nachzudenken.

Im letzteren Fall sollten die rück-erstatteten Beiträge sowie die in Zukunft einzusparenden Zahlungen an staatliche Stellen sinnvoll für den Aufbau einer private Altersvorsorge genutzt werden. Diese fällt in der Regel höher aus, als die zu erwartenden gesetzlichen Leistungen.

Jedoch gestaltet sich das Antragsverfahren recht komplex und hat seine Tücken im Detail. Bei unkorrekter Darstellung der persönlichen Gesamtsituation oder unvollständiger Dokumentation riskiert der Antragsteller allzu leicht den Erfolg seiner Chance auf eine Befreiung aus der Sozialversicherung sowie auf Rückerstattung von persönlich eingezahlten Beiträgen. In jedem Falle sollte der Leistungsberechtigte einen Spezialisten konsultieren und mit diesem eine erfolgsabhängige Honorierung vereinbaren. I. d. R. findet ein (kostenfreies) Vorgespräch mit dem Projektkoordinator einer Beratungs- und Betreuungsgesellschaft statt. Die dabei ermittelten Daten werden dann von einem Team aus Juristen, Steuer- und Wirtschaftsberatern überprüft. Danach können die entsprechenden Anträge gestellt werden. Unter dem Aspekt, daß mögliche Rückzahlungen in Höhe eines sechsstelligen Euro-Betrages keine Ausnahme darstellen, rechnet sich dieser Einsatz allemal.

Informationen hierzu bietet auch die Beratungsgesellschaft Novotrax unter Tel. (0 21 57) 12 39 20 oder [info@novotrax.de](mailto:info@novotrax.de).

Ralf E. Geiling arbeitet als Unternehmensberater und Publizist in Neuss. Kontakt unter (0 21 37) 92 90 70 oder [info@gms-geiling.de](mailto:info@gms-geiling.de)